

Antragskonferenz OU Delmenhorst B213/B322: Antrag 1

Antrag: Die Interessengemeinschaft B212 freies Deich- und Sandhausen stellt den Antrag, das Raumordnungsverfahren B213/B322 nach der Antragskonferenz nicht zu eröffnen, da die inhaltliche Begründung für die Anwendung des §6 FStrAbG „unvorhergesehener höherer Verkehrsbedarf“ fehlt.

Begründung:

Gemäß dem Schreiben vom 05.03.2012 an die IG gibt es für den Fortgang der Planungen und damit für die Finanzierbarkeit der Projekte B212neu/ Ortsumfahrung Delmenhorst zwei Möglichkeiten. Zitat:

Im weiteren Ablauf der Planungen der B 212n und einer Umgehung von Delmenhorst sind 2 Alternativen möglich:

- Planung einer Umgehung von Delmenhorst und Anwendung des § 6 FStrAbG zum gegebenen Zeitpunkt (Haltung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in verschiedenen Schreiben) oder
- Verschiebung der Linienentscheidung gem. § 16 FStrG zum Bau der B 212n bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans mit der optionalen Aufnahme einer OU Delmenhorst (Aussage in der Landesplanerischen Feststellung).

Gemäß den Aussagen in der Landesplanerischen Feststellung scheidet die Anwendung des § 6 FStrAbG jedoch aus inhaltlichen Gründen aus. Zitat (weiße Hervorhebung im Bildausschnitt):

- *Die mit der B212n verbundenen verkehrlichen Auswirkungen auf den Norden Delmenhorsts hätten die Erweiterung des Untersuchungsgebietes, welches in Sandhausen / Neuendeel endet, erforderlich gemacht.*

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgte im Rahmen der Antragskonferenz 2004. Gesichtspunkte die eine Änderung des Untersuchungsrahmens erforderlich gemacht hätten, sind im Verlauf des ROV nicht hinzugetreten. Insbesondere erfordert die Einwendung, dass die in ihrer Dimension erst mit der Verkehrsuntersuchung 2006 klargewordenen Auswirkungen der B 212n auf das Straßennetz der Stadt Delmenhorst keine Erweiterung des

19

Untersuchungsraumes. Zum einen waren diese Auswirkungen im Grundsatz bereits bei der Antragskonferenz bekannt und haben zu der im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auch umgesetzten Vorgabe geführt, dass die Auswirkungen auf das Straßennetz im nördlichen Delmenhorster Stadtgebiet darzustellen sind. Zum anderen ist festzustellen, dass eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes für die im ROV zu treffende Entscheidung, ob die vom Träger vorgeschlagene Vorzugsvariante im Vergleich mit den zu prüfenden Alternativen raumverträglich ist, keine weiteren Erkenntnisse gebracht hätte, da die einzelnen Alternativen diesbezüglich keine entscheidungserheblichen Unterschiede aufweisen.

Aufgrund dieser Feststellung auf Seite 20 der Landesplanerischen Feststellung kann von einem „unvorhergesehenen höheren Verkehrsbedarf“ definitiv keine Rede sein, die verkehrlichen Auswirkungen auf das Straßennetz der Stadt Delmenhorst waren demnach bereits bei der Antragskonferenz im März 2004 zur B212neu, also vor der Aufnahme des Projektes in das 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetz mit angehängtem Bedarfsplan im Oktober 2004 bekannt. Damit fehlt das zwingende Argument der „Unvorhersehbarkeit“. Da das Projekt B213/ B322 außerdem weder im aktuellen Bundesverkehrswegeplan noch im IRP 2011-2015 enthalten ist, fehlen somit die Grundvoraussetzungen für die Fortführung des Projektes.